

RESOLUTION 59/1 A

Verabschiedet auf der 24. Plenarsitzung am 11. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421, Ziffer 9)¹.

59/1 A. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses zur Übermittlung eines Schreibens des Vorsitzenden des Beitragsausschusses vom 28. Juni 2004 betreffend die Empfehlungen dieses Ausschusses über Anträge auf eine Ausnahmeregelung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen² sowie der Erklärungen der Vertreter Georgiens³ und Liberias⁴,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *stimmt darin überein*, dass die Tatsache, dass Guinea-Bissau, Irak, die Komoren, Niger, die Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und die Zentralafrikanische Republik nicht den vollen Mindestbetrag entrichtet hatten, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten²;

4. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, Irak, den Komoren, Niger, der Republik Moldau, São Tomé und Príncipe, Somalia, Tadschikistan und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den von Georgien³ und Liberia⁴ bereitgestellten Informationen;

6. *kommt zu dem Schluss*, dass das Versäumnis Georgiens und Liberias, den vollen Mindestbetrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten, und fordert Georgien und Liberia auf, dem

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² A/C.5/58/40.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Fifth Committee*, 2. Sitzung (A/C.5/59/SR.2), und Korrigendum.

⁴ Ebd., 4. Sitzung (A/C.5/59/SR.4), und Korrigendum.

Beitragsausschuss entsprechende Informationen vorzulegen, falls künftig ähnliche Umstände vorliegen;

7. *beschließt*, dass Georgien und Liberia die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum 30. Juni 2005 gestattet wird.

RESOLUTION 59/1 B

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 23. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/421/Add.1, Ziffer 6)⁵.

59/1 B. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 56/243 A vom 24. Dezember 2001, 56/243 B vom 27. März 2002, 57/4 B vom 20. Dezember 2002 und 58/1 B vom 23. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine vierundsechzigste Tagung⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁷, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001 an den Präsidenten der Generalversammlung⁸ und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne⁷;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge vollständig, pünktlich und ohne Bedingungen zu entrichten;

4. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

5. *beschließt*, die Behandlung der Frage der ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

RESOLUTION 59/12

Verabschiedet auf der 46. Plenarsitzung am 29. Oktober 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/448, Ziffer 7)¹⁰.

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage II (A/59/11)*.

⁷ A/59/67.

⁸ A/56/767.

⁹ A/58/189.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.